S 3 RJ 316/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 316/00
Datum	15.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 54/01
Datum	23.11.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 15. Dezember 2000 sowie der Bescheid der Beklagten vom 2. Dezember 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. MÃ¤rz 2000 abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin ab 1. Februar 2004 unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung zu leisten.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin deren notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Die 1964 geborene KlÃ¤gerin hat nach ihrer Entlassung aus der Sonderschule fÃ¼r Lernbehinderte im Juli 1980 (Zeugnis vom 30.07.1980) keine Berufsausbildung aufgenommen. Sie ist zunÃ¤chst vom 01.09.1980 bis 31.10.1985 im Wesentlichen versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen (55 Monate PflichtbeitrÃ¤ge, sechs Monate Arbeitslosigkeit). Hieran hat sich eine Zeit der Arbeitslosigkeit vom 01.11.1985 bis 19.11.1988 angeschlossen (37 Monate). Nach lÃ¤ngerer Pause ist

die KlÃ¤gerin ab 1996 immer wieder versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen, ist aber auch in zahlreichen geringfÃ¼gigen, versicherungsfreien ArbeitsverhÃ¤ltnissen gestanden. Versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse liegen ab 1996 in folgenden ZeitrÃ¤umen vor: 04.03. bis 11.03.1996; 15. bis 25.07.1999; 01.08. bis 30.09. 1999; 01.07.2000 bis 30.09.2000; 01.10.2000 bis 12.03.2001; 16. bis 30.07.2001; 28.08.2001 bis 30.11.2002; 01.12.2002 bis 31.05.2003; 07.10.2003 bis 31.12.2003; 23.02.2004 bis 25.03. 2004. Im Versicherungsverlauf der KlÃ¤gerin sind auÃerdem fÃ¼r den Zeitraum 26.06.1991 bis 31.08.1991 Schwangerschaft/Mutterschutz, fÃ¼r den Zeitraum 01.09.1991 bis 31.08.1992 PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r Kindererziehung und fÃ¼r den Zeitraum 07.08.1991 bis 31.10.1999 BerÃ¼cksichtigungszeiten fÃ¼r die Erziehung eines Kindes vorgemerkt.

Erste AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerin auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit vom 02.08.1988 und 06.03.1992 hat die Beklagte mangels ErfÃ¼llung der Wartezeit abgelehnt (Bescheid vom 26.09.1988, Widerspruchsbescheid vom 06.02.1989; Bescheid vom 18.05.1992, Widerspruchsbescheid vom 10.08.1992).

Den am 08.10.1999 erneut gestellten Antrag der KlÃ¤gerin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 02.12.1999 und Widerspruchsbescheid vom 16.03.2000 (der KlÃ¤gerin am 10.04.2000 zugegangen) ab, weil fÃ¼r den im November 1988 (Ausscheiden aus der VerfÃ¼gungsbereitschaft bei der Arbeitsverwaltung) anzunehmenden Leistungsfall die Wartezeit nach wie vor nicht erfÃ¼llt sei.

Mit der am 27.04.2000 zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhobenen Klage verfolgte die KlÃ¤gerin ihren Rentenanspruch weiter.

Das SG wies die Klage mit Urteil vom 15.12.2000 ab. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Rente, weil sie zwar â wie von der Beklagten zutreffend festgestellt â seit November 1988 erwerbsunfÃ¤hig sei, aber in diesem Zeitpunkt die erforderliche Wartezeit nicht erfÃ¼llt habe.

Am 31.01.2001 ging die Berufung der KlÃ¤gerin gegen dieses fÃ¼r sie am 10.01.2001 zur Post gegebene Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein.

Der Senat zog die Klageakten des SG Augsburg und die Verwaltungsakten der Beklagten bei und holte von frÃ¼heren Arbeitgebern der KlÃ¤gerin AuskÃ¼nfte ein. Von denen, die erreichbar waren, wurde folgendes mitgeteilt:

â Die Firma G. SpritzguÃtechnik GmbH (Fa. G. ; BeschÃ¤ftigungszeitraum: 27.2.84 bis 12.5.85) teilte dem Senat mit (Schreiben vom 3.2.2003), die KlÃ¤gerin sei in der Lage gewesen, einfache Arbeiten an einer SpritzguÃmaschine selbstÃ¤ndig zu erledigen. Die Zeit bis zur selbstÃ¤ndigen Erledigung ihres Aufgabengebietes sei lÃ¤nger als bei anderen Arbeitnehmerinnen gewesen. Man habe ihr ihre Aufgaben in mehreren Schritten und nacheinander erklÃ¤ren mÃ¼ssen, auch manchmal Ã¼ber zwei bis drei Tage verteilt. Bei der ErklÃ¤rung von mehreren Aufgaben gleichzeitig sei die KlÃ¤gerin Ã¼berfordert gewesen. Die

KÃ¼ndigung sei wegen der schlechten Auftragslage erfolgt.

â□□ Die Firma W. S. Hotel-Tourismus-Beratung-Management (Fa. S. ; BeschÃ¤ftigungszeitraum: 15.07.1999 bis 25.07.1999) Ã¤uÃ□erte (Schreiben vom 15.08.2003), bis auf den sehr verhaltenen Arbeitswillen sei die KlÃ¤gerin als ZimmermÃ¤dchen/Hilfsarbeiterin bei einem Achtstundentag eine normale Arbeitnehmerin gewesen, der kÃ¶rperliche und geistige Zustand sei unauffÃ¤llig gewesen; sie habe verstanden, ihre Arbeitsunlust zu verdecken.

â□□ Die Firma M. S. GebÃ¤udedienstleistung GmbH (Fa. S. ; BeschÃ¤ftigungszeitrÃ¤ume: 01.08.1999 bis 30.09.1999 und 01.07.2000 bis 30.09.2000, auÃ□erdem geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigungen; auf letztere bezieht sich die Auskunft vom â□□ Eingang beim Senat â□□ 30.07.2003) beurteilte die KlÃ¤gerin dahingehend, dass diese als Reinigungsfrau (Anlernzeit zwei Wochen) eine normale Arbeitsleistung erbracht habe und ihren Arbeitsbereich selbstÃ¤ndig wahrgenommen habe.

â□□ Das Kur- und Sporthotel T. (Hotel T. ; BeschÃ¤ftigungszeitraum: 02.09.2000 bis 12.03.2001) konnte nur noch feststellen, dass die KlÃ¤gerin als Reinigungskraft in Teilzeit beschÃ¤ftigt gewesen war.

â□□ Die Firma S. GebÃ¤ude-, Management und Serviceleistungen GmbH (Fa. S. ; BeschÃ¤ftigungszeitraum: 16.07.2001 bis 30.07.2001, tatsÃ¤chlich jedoch nur bis 20.07.2001 gearbeitet) teilt mit (Auskunft vom 26.08. 2003), die KlÃ¤gerin sei als Raumpflegerin/Hilfsarbeiterin halbtags (vier Stunden tÃ¤glich) beschÃ¤ftigt gewesen; der Stundenlohn habe 16,30 DM betragen.

â□□ Die Firma Sensor-Technik W. GmbH Steuer- und Regelelektronik und die Firma K. DÃ¼nnschichttechnik und Mikrosysteme GmbH (Fa. Sensor-Technik bzw. Fa. K.; BeschÃ¤ftigungszeitrÃ¤ume: 28.08.2001 bis 30.11.2002 bzw. 01.12.2002 bis 31.05.2003), die allem Anschein nach in einer gewissen Weise zusammenarbeiten, haben in grÃ¶Ã□tenteils wortgleichen Mitteilungen (jeweils vom 21.08.2003) festgestellt, die KlÃ¤gerin habe als Raumpflegerin/ungelernte Arbeiterin (Ã¼bliche Reinigungsarbeiten einschlieÃ□lich in der KÃ¼che) eine auf sie abgestimmte normale Arbeitsleistung erbracht. Auf ihren kÃ¶rperlichen und geistigen Zustand habe RÃ¼cksicht genommen werden mÃ¼ssen; sie habe Betreuung und wiederholte fÃ¼r sie verstÃ¤ndliche Anweisungen benÃ¶tigt. Sie habe ganztags gearbeitet (dies ergibt sich aus dem fÃ¼r elf Monate gezahlten Lohn von 14.022,00 EUR bei einem angegebenen Stundenlohn von 8,50 EUR; die Mitteilung, die KlÃ¤gerin habe "40 Stunden im Monat, d.h. 8 Stunden am Tag" gearbeitet ist ein offensichtliches Versehen).

â□□ Die Firma S. (Fa. S.), bei der die KlÃ¤gerin vom 07.10.2003 bis 31.12.2003 beschÃ¤ftigt gewesen ist, ist nicht mehr aufzufinden. Aus dem Versicherungsverlauf ist ein Verdienst von 2.986,00 EUR zu ersehen.

â□□ Die Firma D. KG Personalverwaltung (Fa. D. ; BeschÃ¤ftigungszeitraum 23.02.2004 bis 25.03.2004) Ã¤uÃ□ert, die KlÃ¤gerin sei 1,7 Stunden tÃ¤glich als

Reinigungsfrau (Klassenzimmer, SanitÃ¤rbereich) beschÃ¤ftigt gewesen, sie kÃ¶nne grundsÃ¤tzlich als normale Arbeitnehmerin bezeichnet werden und habe keine unÃ¼bliche Ãberwachung oder Betreuung und auch keine Ã¼ber das Ã¼bliche MaÃ hinausgehende Anweisungen gebraucht. Nach dem Versicherungsverlauf hat es sich um ein geringfÃ¼giges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gehandelt.

Zur Feststellung des Gesundheitszustands und des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin erholte der Senat zunÃ¤chst von dem Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.K. ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten (vom 24.07.2001 unter Einbeziehung eines psychologischen Zusatzgutachtens des Dipl.-Psych. P. vom selben Tag).

Dr.K. stellte bei der KlÃ¤gerin vor allem eine intellektuelle Minderbegabung vom Grad einer Lernbehinderung und ein chronisches WirbelsÃ¤ulensyndrom ohne neurologische Ausfallserscheinungen fest. Er fÃ¼hrte aus, die sozialmedizinische Beurteilung sei nicht ganz einfach. Es handle sich zweifellos bei der bestehenden intellektuellen Minderbegabung vom Grad einer Lernbehinderung um ein Leiden, das schon vor der Aufnahme der ersten BerufstÃ¤tigkeit bestanden habe. Die KlÃ¤gerin sei zwar â wie schon 1988 festgestellt â in der Lage, unter einer regelmÃ¤Ãigen Anleitung und Supervision leichten, einfachsten kÃ¶rperlichen TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig nachzugehen. Sie sei allerdings nie fÃ¤hig gewesen, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, insbesondere unter den dort herrschenden Konkurrenzbedingungen, eine regelmÃ¤Ãige BerufstÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben.

Der Senat forderte sodann die Leistungsakten und Ã¤rztlichen Unterlagen von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit an, worauf die Mitteilung (vom 18.07.2003) kam, dass sich die KlÃ¤gerin bei der Bundesagentur nicht gemeldet habe, zog die Schwerbehindertenakten des Amtes fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung A. sowie Mitgliedschafts- und Leistungsunterlagen der AOK Bayern bei, erholte Befundberichte bzw. medizinische Unterlagen Ã¼ber Ã¤rztliche Behandlungen der KlÃ¤gerin (OrthopÃ¤de Dr.N., Befundbericht vom 17.07.2003; Chirurg â Unfallchirurg Dr.H. , Befundbericht vom 23.07.2003; OrthopÃ¤de/Sportmedizin/Chiro Dr.H. , Befundbericht vom 02.08.2003; Bezirkskrankenhaus K. , Befundbericht vom 19.08.2003; Neurologische Klinik und Poliklinik der Technischen UniversitÃ¤t M. , Befundbericht vom 22.08.2003; Internisten Dres. G. und R. , Befundbericht vom 26.08.2003; Gemeinschaftspraxis NervenÃ¤rzte/Psychotherapie Dres. K. , Befundbericht vom 08.09.2003; Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr.W. , Befundbericht vom 24.09.2003; Fachklinik E. , Befundbericht vom 01.10.2003 einschlieÃlich des Entlassungsberichts vom 10.07.2003; Gemeinschaftspraxis Arzt fÃ¼r Allgemeinmedizin/praktische Ãrztin-Psychotherapie Dres. M. und R. , Befundbericht vom 02.12.2003) und holte von dem Arzt fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr.F. ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten ein (vom 11.05.2004).

Dr.F. stellte bei der KlÃ¤gerin folgende GesundheitsstÃ¶rungen fest:

â Osteochondrose BWK 7 bis BWK 10, Spondylose der Brust- wirbelsÃ¤ule.

â□□ Initiale Osteochondrose L4/L5, angedeutetes Baastrup- Syndrom.

â□□ Posttraumatische Ellenbogengelenkarthrose rechts.

â□□ Nebendiagnosen: Leichte Funktionsbehinderung einzelner Fingergelenke; Ã□deme an beiden Beinen bei mÃ¤Ã□iger Vari- kose; lockere SpreizfÃ¼Ã□e; erhebliche Ã□bergewichtigkeit.

Die KlÃ¤gerin sei in der Lage, unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses mittelschwere Arbeiten mit der MÃ¶glichkeit zum gelegentlichen Wechsel der Ausgangslage (kein pausenloses Sitzen) vollschichtig (acht Stunden tÃ¤glich) zu verrichten; hierbei sei Heben oder Tragen schwerer Lasten ebenso wenig zumutbar wie TÃ¤tigkeiten in anhaltend gebÃ¼ckter Stellung sowie das Bewegen schwererer Lasten mit dem rechten Arm. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschwegs zur ArbeitsstÃ¤tte bestÃ¼nden nicht.

In dem Entlassungsbericht der Fachklinik E. vom 10.07.2003 Ã¼ber ein dort in der Abteilung OrthopÃ¤die vom 05.06.2003 bis 26.06.2003 durchgefÃ¼hrtes medizinisches Heilverfahren â□□ der Bericht hatte Dr.F. vorgelegen â□□ heiÃ□t es, die KlÃ¤gerin sei als arbeitsfÃ¤hig im Beruf einer Reinigungsfrau entlassen worden. Diesen Beruf kÃ¶nne sie auch weiterhin sechs Stunden und mehr ausÃ¼ben. Im Ã□brigen kÃ¶nne sie bis mittelschwere Arbeiten im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen verrichten.

Nach Mitteilungen der AOK Bayern, Direktion K./OstallgÃ¤u vom 02.10.2003 und 19.08.2004 ist die KlÃ¤gerin zwar immer wieder aufgrund verschiedener Krankheiten arbeitsunfÃ¤hig gewesen; zwischen den einzelnen, meist sehr kurzen Erkrankungen liegen aber auch Monate ohne Krankheitszeiten. Die lÃ¤ngsten Krankheitszeiten betreffen GesundheitsstÃ¶rungen an der WirbelsÃ¤ule (Lumboischialgie), wobei diese seit dem Heilverfahren bis jedenfalls August 2004 (Ende der bisherigen Aufzeichnungen der AOK) nicht mehr als Krankheitsursache vorgelegen haben.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 15.12.2000 sowie des Bescheides vom 02.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2000 zu verurteilen, ihr ab 01.02.2004 Rente wegen voller Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ã□brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG Augsburg vom 15.12.2000 ist zulÃ¤ssig und auch im Sinn des am Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellten Antrags begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat nÃ¤mlich bei einem Eintritt des Leistungsfalls am 01.01. 2004 ab 01.02.2004 gegen die Beklagte Anspruch auf unbefristete Zahlung von Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin richtet sich im Hinblick auf den Leis- tungsfall 01.01.2004 und den Beginn der Rente am 01.02.2004 nur noch nach den Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.).

Die KlÃ¤gerin hat ab 01.02.2004 gegen die Beklagte Anspruch auf unbefristete Zahlung von Rente wegen voller Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs.2 SGB VI n.F.

Nach Â§ 43 Abs.2 Satz 1 SGB VI n.F. haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,

2. in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und

3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

Voll erwerbsgemindert sind nach Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI n.F. Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein.

Die KlÃ¤gerin ist aus medizinischer Sicht Zeit ihres Lebens wegen ihrer Behinderung â einer intellektuellen Minderbegabung vom Grad einer Lernbehinderung â auf nicht absehbare Zeit auÃerstande gewesen, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Sie war und ist zwar in der Lage, unter einer regelmÃ¤Ãigen Anleitung und Supervision leichten, einfachsten kÃ¶rperlichen TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig nachzugehen; allerdings ist sie nie fÃ¤hig gewesen, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, insbesondere unter den dort herrschenden Konkurrenzbedingungen, eine regelmÃ¤Ãige BerufstÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben.

Dieses (fehlende) berufliche LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin ergibt sich vor allem aus dem im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.K. , dem sich der Senat anschlieÃt. Damit ist die KlÃ¤gerin aus medizinischer Sicht zeitlebens voll erwerbsgemindert gewesen und ist dies noch immer.

Allerdings ist diese medizinische Feststellung durch die von der KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bte ErwerbstÃ¤tigkeit bis einschlieÃlich 31.12.2003 widerlegt (vgl. zum Folgenden das BSG-Urteil vom 26.09.1975 â 12 RJ 208/74 = SozR 2200 Â§ 1247 Nr.12 mit weiteren Nachweisen). Denn bei der Frage, ob volle Erwerbsminderung (nach dem bis 31.12.2000 geltenden Recht: ErwerbsunfÃ¤higkeit) vorliegt, handelt es sich nicht nur um eine medizinische, sondern vielmehr auch und vorrangig um eine Rechtsfrage. Die der Beurteilung durch einen Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen unterliegende kÃ¶rperliche und geistige LeistungsfÃ¤higkeit des Versicherten stellt lediglich eine von mehreren Komponenten des komplexen Begriffs der ErwerbsfÃ¤higkeit dar. Die bei einem Versicherten erhobenen medizinischen Befunde dÃ¼rfen deshalb bei der Ermittlung seiner ErwerbsfÃ¤higkeit nicht isoliert betrachtet werden. Auch kommt diesen Befunden in der Regel kein so starker Beweiswert zu wie dem Umstand, dass der Versicherte eine ErwerbstÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich ausÃ¼bt. Aus dem Umstand, dass ein Versicherter tatsÃ¤chlich eine zumutbare TÃ¤tigkeit noch mindestens sechs Stunden tÃ¤glich ausÃ¼bt, ist in der Regel zu schlieÃen, dass seine ErwerbsfÃ¤higkeit trotz Vorliegens einer Krankheit, eines Gebrechens oder einer SchwÃ¤che seiner kÃ¶rperlichen oder geistigen KrÃ¤fte nicht auf unter sechs Stunden tÃ¤glich gesunken ist. Dieser Schluss ist selbst dann gerechtfertigt, wenn die erhobenen medizinischen Befunde fÃ¼r sich allein betrachtet ein anderes Ergebnis nahelegen, weil die Tatsache der AusÃ¼bung einer zumutbaren TÃ¤tigkeit in der Regel einen stÃ¤rkeren Beweiswert hat als die scheinbar dies ausschlieÃenden medizinischen Befunde. Dies gilt sowohl fÃ¼r den Bereich organisch-kÃ¶rperlicher Erkrankungen wie auch dann, wenn es sich â wie bei der KlÃ¤gerin â um eine psychische Erkrankung handelt. Es ist allein entscheidend, ob der Versicherte trotz seiner wie auch immer gearteten GesundheitsstÃ¶rungen tatsÃ¤chlich noch erwerbstÃ¤tig ist, d.h. eine Arbeit leistet, die er leisten kann und die zu einem fÃ¼r andere wirtschaftlich verwertbaren Ergebnis fÃ¼hrt und deshalb geeignet ist, fÃ¼r ihn selbst als Erwerbsquelle zu dienen.

Die KlÃ¤gerin hat immer wieder versicherungspflichtig gearbeitet, dies auch vollschichtig, wie zuletzt als Raumpflegerin bei der Fa. Sensor-Technik und bei der Fa. K. im Zeitraum 28.08. 2001 bis 30.11.2002 bzw. 01.12.2002 bis 31.05.2003. DaÃ dies eine GanztagsbeschÃ¤ftigung gewesen ist, ergibt sich eindeutig aus den insoweit miÃglÃ¼ckt formulierten AuskÃ¼nften dieser Arbeitgeber. Denn aus dem fÃ¼r den Zeitraum 01.01. bis 30.11.02 gezahlten Lohn von 14.022,00 EUR bei einem Stundenlohn von 8,50 EUR folgt, dass die KlÃ¤gerin in dieser Zeit insgesamt rund 1650 Stunden gearbeitet hat, was monatlich (1650: 11 =) 150 Stunden, somit wÃ¶chentlich (150 Stunden: 13 x 3 =) 35 Stunden entspricht. Aber auch die BeschÃ¤ftigung bei der Fa. Schegg vom 07.10.2003 bis 31.12.2003 schlieÃt nach ihrem zeitlichen Umfang eine Erwerbsminderung aus. Aus dem Verdienst von 2.986,00 EUR ist bei in diesem Zeitraum angefallenen 59 Arbeitstagen ein tÃ¤glicher Lohn von 50,61 EURO zu errechnen, was bei der anzunehmenden BerufstÃ¤tigkeit als Putzfrau und bei dem aus den anderen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen bekannten Stundenlohn von rund 8,50 EUR sowie bei einer FÃ¼nf-Tage-Woche einer sechsstÃ¼ndigen tÃ¤glichen Arbeitszeit entspricht. Dass die Arbeitgeber teilweise auf den kÃ¶rperlichen und geistigen Zustand der KlÃ¤gerin haben RÃ¼cksicht nehmen mÃ¼ssen, ihr etwas mehr

erklÃ¤ren und sie besser haben Ã¼berwachen mÃ¼ssen, Ã¤ndert nichts daran, dass die KlÃ¤gerin eine Arbeit geleistet hat, die zu ei-nem fÃ¼r andere wirtschaftlich verwertbaren Ergebnis gefÃ¼hrt hat und deshalb geeignet war, fÃ¼r sie selbst als Erwerbsquelle zu dienen. Gerade die lÃ¤ngerdauernden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse zeigen, dass die Arbeitgeber im groÃen und ganzen mit der Arbeitsleistung der KlÃ¤gerin zufrieden gewesen sein mÃ¼ssen, weil sie sich schon viel frÃ¼her von der KlÃ¤gerin getrennt hÃ¤tten.

Damit ist die KlÃ¤gerin bis einschlieÃlich 31.12.2003 nicht erwerbsgemindert gewesen. Am 01.01.2004 ist dann volle Erwerbsminderung eingetreten, weil der medizinisch festgestellte Sachverhalt nicht mehr durch die tatsÃ¤chliche Arbeitsleistung widerlegt worden ist. Die geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung bei der Fa. D. vom 23.02.2004 bis 25.03.2004 (1,7 Stunden tÃ¤glich als Reinigungsfrau) steht dieser Feststellung nicht entgegen.

Die nach Â§ 43 Abs.2 Satz 1 SGB VI n.F. in Nr.2 und 3 geforderten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben; ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit vor Eintritt der Erwerbsminderung) liegen beim Eintritt der Erwerbsminderung am 1.1.2004 vor. Nach dem Versicherungsverlauf vom 09.08.2004 weist die KlÃ¤gerin im vorangehenden FÃ¼nfjahreszeitraum (01.01. 1999 bis 31.12.2003) sogar mehr als drei Jahre Pflichtbeitragszeiten (vgl. hierzu auch Â§ 55 Abs.2 SGB VI n.F.) auf; die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren (vgl. Â§ 50 Abs.1 Satz 1 SGB VI) ist ebenso erfÃ¼llt, nachdem alle vor dem 01.01.2004 liegenden BeitrÃ¤ge im Zustand der ErwerbsfÃ¤higkeit gezahlt worden sind.

Die Rente beginnt gemÃ¤Ã Â§ 99 Abs.1 Satz 1 SGB VI am 01.02.2004.

Die Rente ist unbefristet zu zahlen, Â§ 102 Abs.2 Satz 4 SGB VI n.F., weil unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit behoben werden kann. Die Minderbegabung ist nicht besserungsfÃ¤hig; dies bedarf keiner weiteren BegrÃ¼ndung.

In diesem Zusammenhang sei der VollstÃ¤ndigkeit halber noch darauf hingewiesen, dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Beruf einer Putzfrau schon aufgrund von GesundheitsstÃ¶rungen, die das orthopÃ¤dische Fachgebiet betreffen, nicht mehr geeignet ist, denn fÃ¼r sie ist nach den Feststellungen Dr. F. Heben oder Tragen schwerer Lasten ebenso wenig zumutbar wie TÃ¤tigkeiten in anhaltend gebÃ¼ckter Stellung sowie das Bewegen schwererer Lasten mit dem rechten Arm. Es ist allgemeinkundig, dass solche Belastungen im Beruf einer Putzfrau aber anfallen. Diese EinschrÃ¤nkung der beruflichen Belastbarkeit beruht auf folgenden GesundheitsstÃ¶rungen:

â Osteochondrose BWK 7 bis BWK 10, Spondylose der Brust- wirbelsÃ¤ule.

â Initiale Osteochondrose L4/L5, angedeutetes Baastrup- Syndrom.

â□□ Posttraumatische Ellenbogengelenkarthrose rechts.

â□□ Nebendiagnosen: Leichte Funktionsbehinderung einzelner Fingergelenke; Ã□deme an beiden Beinen bei mÃ¤Ã□iger Vari- kose; lockere SpreizfÃ¼Ã□e; erhebliche Ã□bergewichtigkeit.

Diese sind, da degenerativ, nicht besserungsfÃ¤hig. Die KlÃ¤gerin wird daher den Beruf einer Putzfrau schon im Hinblick auf ihr kÃ¶rperliches RestleistungsvermÃ¶gen nie mehr ausÃ¼ben kÃ¶nnen (oder allenfalls unter unzumutbaren Schmerzen oder Beschwerden bzw. auf Kosten der Gesundheit). Wegen der Minderbegabung kann sich die KlÃ¤gerin auch nicht mehr auf einen anderen Beruf, der kÃ¶rperlich leichter als die bisher ausgeÃ¼bte PutzfrauentÃ¤tigkeit wÃ¤re, umstellen. Damit ist klar, dass die KlÃ¤gerin nicht mehr in das Berufsleben zurÃ¼ckkehren kann.

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin waren somit das Urteil des SG Augsburg vom 15.12.2000 sowie der Bescheid der Beklagten vom 02.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.03. 2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte war zu verurteilen, der KlÃ¤gerin ab 01.02.2004 unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung zu leisten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã□ Â§ 160 Abs.2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024